

Symposium: „Trusted Computing Group“ (TCG)  
des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit (BMWA), 2. und 3. Juli 2003

## **TCG und NGSCB auf dem Prüfstand des Wettbewerbsrechts**

Univ.-Prof. Dr. Christian Koenig LL. M.



Zentrum für Europäische  
Integrationsforschung (ZEI), Bonn

Symposium: „Trusted Computing Group“ (TCG)  
des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit (BMWA), 2. und 3. Juli 2003

TCG und NGSCB auf dem Prüfstand des Wettbewerbsrechts (*Univ.-Prof. Dr. Christian Koenig*)

1. Ebene: Standardisierung durch TCPA / TCG

⇒ Rechnerplattform

⇒ Artikel 81 EG

## 2. Ebene: Entwicklung eines Betriebssystems durch Microsoft

⇒ Betriebssystem

⇒ Artikel 82 EG

## 1. Ebene: Standardisierung durch TCPA / TCG

⇒ Rechnerplattform

⇒ Artikel 81 EG

## Artikel 81 EG

(1) Mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar und verboten sind alle **Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen**, welche den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und **eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs** innerhalb des Gemeinsamen Marktes **bezwecken oder bewirken**,  
...

## **Auswirkungen von Standards auf den Wettbewerb:**

Erhöhung der Austauschbarkeit, Kompatibilität und  
Interoperabilität von Wirtschaftsgütern

**positiv**

Errichtung von Marktzutrittsschranken

**negativ**

Pfadabhängigkeiten (Lock-in-Situationen)

**negativ**

## **Wettbewerbsrechtliche Anforderungen an Vereinbarungen über Standards:**

- Die Vereinbarung darf die beteiligten Unternehmen weder rechtlich noch faktisch binden.
- Die Vereinbarung muss offen und transparent sein.
- Das Standardisierungsverfahren muss offen, transparent und nicht diskriminierend sein.

## **Wettbewerbsrechtliche Problempunkte bei der Trusted Computing Group:**

- Die Bedingungen der Mitgliedschaft benachteiligen kleine und mittlere Unternehmen.
- Die Mitgliedschaft ist von zentraler Bedeutung (Einfluss auf die Standardisierung, Erlangung technischen Wissens, früher Zugriff auf Spezifikationen, Lizenzierung essentieller Patente).
- Auswirkungen auf Open-Source-Projekte?

## Artikel 81 EG

(3) Die Bestimmungen des Absatzes 1 können für nicht anwendbar erklärt werden auf

- Vereinbarungen ... zwischen Unternehmen,

...

die unter **angemessener Beteiligung der Verbraucher** an dem entstehenden Gewinn zur Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung oder **zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts** beitragen, ohne dass den beteiligten Unternehmen

- a) Beschränkungen auferlegt werden, die für die Verwirklichung dieser Ziele nicht unerlässlich sind, oder
- b) Möglichkeiten eröffnet werden, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb auszuschalten.

## Artikel 82 EG

Mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar und **verboten ist die missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung** auf dem Gemeinsamen Markt oder auf einem wesentlichen Teil desselben durch ein oder mehrere Unternehmen, soweit dies dazu führen kann, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.

...

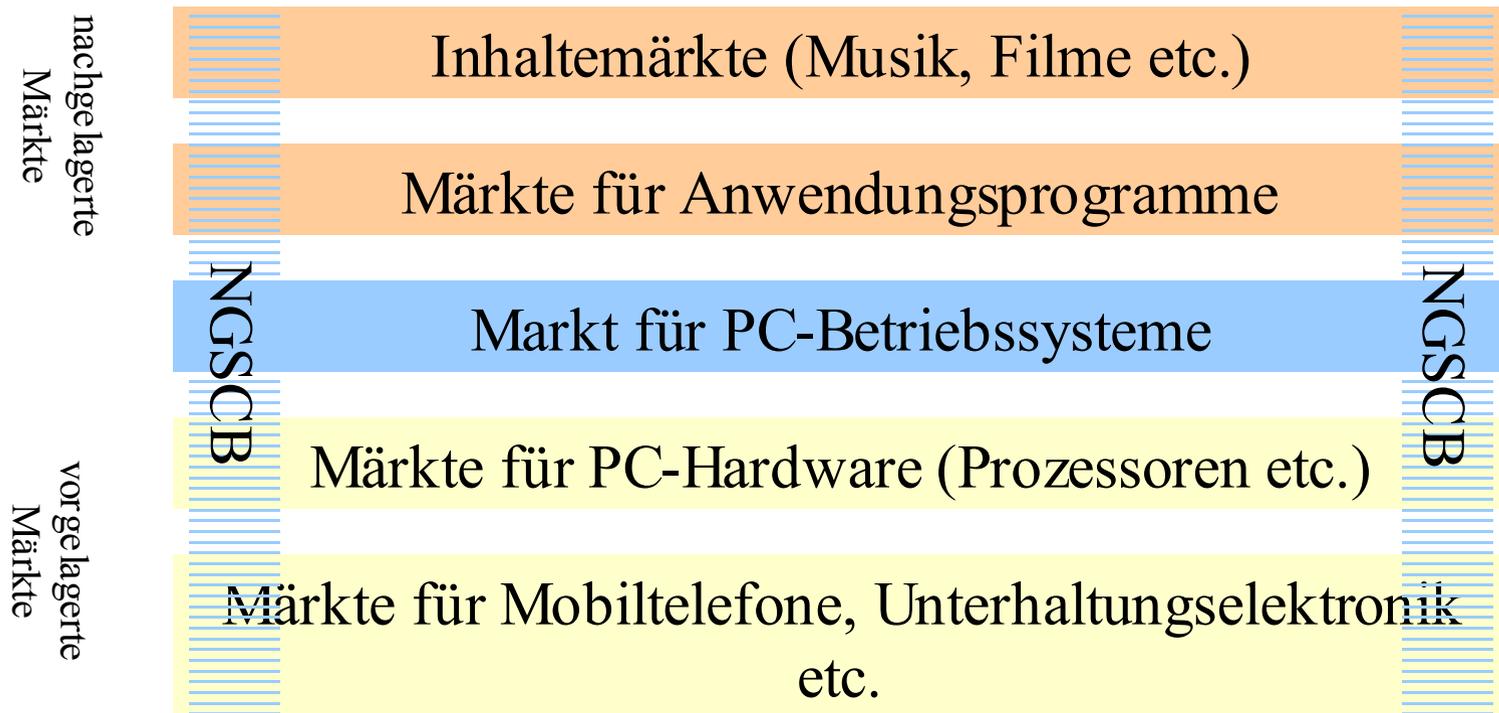
## 1. Problem: Vertikale Integration

- Microsoft ist nicht nur auf dem Markt für PC-Betriebssysteme tätig, sondern auch auf den Märkten für Anwendungsprogramme.
- Die Anwendungsprogramme sind von der API des Betriebssystems abhängig.
- Die Schaffung neuer (NGSCB-)Funktionen auf Betriebssystemebene eröffnet neue Missbrauchspotentiale.

## 2. Problem: Schaffung neuer Interdependenzen



## 2. Problem: Schaffung neuer Interdependenzen



**Kriterien für die Prüfung eines Verstoßes gegen Artikel 82 des  
EG-Vertrages durch einen Missbrauch auf einem nicht  
beherrschten *interdependenten* Markt:**

- Nachfrage- und Angebotsstruktur der Märkte
- Merkmale der Produkte
- Rückgriff des beherrschenden Unternehmens auf seine Macht auf dem beherrschten Markt zum Zwecke der Durchdringung des mit diesem zusammenhängenden Marktes
- Marktanteil des beherrschenden Unternehmens auf dem nicht beherrschten Markt
- Ausmaß der Kontrolle des beherrschten Marktes

Symposium: „Trusted Computing Group“ (TCG)  
des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit (BMWA), 2. und 3. Juli 2003

TCG und NGSCB auf dem Prüfstand des Wettbewerbsrechts (*Univ.-Prof. Dr. Christian Koenig*)

# **Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

Für weitere Informationen:

**Univ.-Prof. Dr. Christian Koenig**

**Direktor am Zentrum für Europäische Integrationsforschung**

**Walter-Flex-Str. 3, 53113 Bonn**

**Tel: 02 28 / 73 18 91 Fax: 02 28 / 73 18 93**

**E-Mail: [ch.koenig@uni-bonn.de](mailto:ch.koenig@uni-bonn.de)**

**WWW: <http://www.zei.de>**